

Ökostromrecht

Kommentar zum Ökostromgesetz, KWK-Gesetz und Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz

Autoren: Dr. *Thomas Rabl* und Dr. *Herwig Hauenschild*, 1. Auflage 2008, Neuer Wissenschaftlicher Verlag GmbH Nfg KG, 372 Seiten, broschiert, ISBN 978-3-7083-0575-2, Preis: € 38,80.

Ähnlich, wie sich bereits der Sammelbegriff „Elektrotechnikrecht“ etabliert hat, wird hier unter dem Titel „Ökostromrecht“ der aktuelle Stand der sachlich zusammenhängenden Gesetzesmaterie von:

- **Ökostromgesetz**
(Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern und auf dem Gebiet der Kraft-Wärme-Kopplung erlassen werden [Ökostromgesetz] sowie das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz [EIWOG] und das Energieförderungsgesetz 1979 [EnFG] geändert werden, BGBl I 2002/149)
- zufolge der **2. Ökostromgesetz-Novelle 2008**
(BGBl I 2008/114) einschließlich der vorangegangenen Novellen bzw Änderungen

in kompilierte Form geboten und gemeinsam mit den neu hinzugeetretenen Gesetzen

- **KWK(Kraft-Wärme-Kopplung)-Gesetz**
(Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen auf dem Gebiet

der Kraft-Wärme-Kopplung neu erlassen werden, BGBl I 2008/111) und

- **Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz**

(Bundesgesetz, mit dem das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz erlassen und das Energie-Regulierungsbehördengesetz geändert wird, BGBl I 2008/113)

behandelt.

Das „Ökostromrecht“ ist eine typisch interdisziplinäre Materie. Die wesentlichen Adressaten sind naturgemäß sowohl dem rechtlich-wirtschaftlichen als auch dem technischen Bereich zuzuordnen. Neben Juristen sind damit Sachverständige, die auf den Gebieten Energierecht und Energiewirtschaft tätig werden, angesprochen. Diesen wird mit dem vorliegenden Kommentar ein äußerst hilfreiches Werkzeug für ihre Arbeit geboten.

Hervorzuheben ist die umfangreiche Materialienwiedergabe (Regierungsvorlagen, Ausschussberichte etc), mit der die Intentionen der jeweiligen gesetzlichen Regelungen verdeutlicht werden, ebenso der Anhang mit der letztvorigen Fassung des Ökostromgesetzes (ÖSG) und den relevanten Verordnungen auf Bundes- und Landesebene und EU-Richtlinien. Selbstverständlich ist das Abkürzungsverzeichnis, das es dem jeweiligen Nutzer dieses Kommentars, unabhängig davon, ob er aus dem juristischen, wirtschaftlichen oder technischen Bereich kommt, ermöglicht, sich zurechtzufinden. Leider ist es nicht vollständig. Wie könnte es bei der Flut von Abkürzungen, denen unsere Zeit in steigendem Maß frönt, auch sein. Aber EGV (= Abkürzung für EG-Vertrag, offiziell: Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) wird möglicherweise nicht von jedermann sofort richtig interpretiert. Auch Abkürzungstitel für österreichische Gesetze sind nicht immer für alle geläufig (zB UFG, StGG). Die Aufnahme derartiger Abkürzungen wäre angezeigt, denn der Sinn eines Abkürzungsverzeichnisses ist es eben, über eine zentrale Fundstelle zu verfügen, die eine mühsame Suche, wo immer auch, erspart; die behandelte Materie ist komplex genug. Die Abkürzung „IA 2008“ (Seite 184 bis 198) sollte möglicherweise „AB 2008 I“ lauten, wie sie zwar im Abkürzungsverzeichnis vorkommt, aber laufend nicht gefunden wurde.

Berechtigt ist die Frage, was konkret unter dem Begriff „Ökostrom“ zu verstehen ist. Dazu findet man eine allgemeine, lexikographische Definition: Damit wird elektrische Energie bezeichnet, die auf ökologisch vertretbare Weise aus erneuerbaren Energiequellen hergestellt wird. Dies geschieht in Abgrenzung insbesondere zu Kernkraft, Kohle und Erdöl, aber auch zu Mammutprojekten im Bereich der Wasserkraft (wie zB dem Drei-Schluchten-Staudamm in China). Daran schließt sich sofort die Frage nach dem Begriffsinhalt des hier als Adverb verwendeten „ökologisch“ an: Unter welcher Voraussetzung trifft die Eigenschaft „ökologisch“ zu oder wie hat ein Vorgang (in der vorigen Definition ist dies das „Herstellen“) gestaltet zu sein, um zu Recht als „ökologisch“ bezeichnet zu werden? Auch wenn man die Definition des Stammwortes „Ökologie“ heranzieht (die biologischen Wechselbeziehungen zwischen Organismen

und deren natürlicher Umwelt; bezeichnet umgangssprachlich den Umweltschutz, den Schutz der Umwelt vor störenden Einflüssen und Beeinträchtigungen), ist daraus für das Eigenschaft- oder Umstandswort „ökologisch“ kein klar umrissener Begriffsinhalt im Zusammenhang mit „elektrischer Energie“, die mit dem Wort „Strom“ offenbar gemeint ist, zu erkennen. Im hier behandelten Ökostromgesetz ist ebenfalls keine Begriffsbestimmung für „Ökostrom“ enthalten, sondern lediglich die Voraussetzungen für die Anerkennung von erneuerbaren Energieträgern, um den daraus hergestellten „Ökostrom“ förderungswürdig werden zu lassen.

Damit ist klargestellt, dass „Ökostrom“ keiner physikalisch-technischen Definition unterliegt, sondern einzig durch die gegenständliche Gesetzesmaterie als lenkungspolitisch-wirtschaftliches Attribut im Interesse des Umweltschutzes beschrieben wird. Dieser Umstand unterstreicht die Wichtigkeit dieses Kommentars gleichermaßen für Juristen, Wirtschaftsfachleute und Techniker.

Dipl.-Ing. Franz ZANKEL
Gerichtssachverständiger